

# Jugendordnung

## der Sportjugend vom StadtSportVerband Gronau e. V.

Beschlossen auf dem Jugendtag der Sportjugend vom StadtSportVerband Gronau am 02.11.2010 in Gronau.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die „Sportjugend vom StadtSportVerband Gronau e.V.“ (im Nachfolgendem Sportjugend genannt) ist die Jugend der Mitgliedsvereine des StadtSportVerbands Gronau sowie aller im Jugendsportbereich gewählten und berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen.

Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

### **§ 2 Aufgaben**

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, insbesondere:

- a) die gemeinsamen Interessen der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine zu vertreten,
- b) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- c) die Pflege der sportlichen Betätigungen zu körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- d) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- e) die Unterstützung zur Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- f) die Bildung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- g) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- h) die Pflege der internationalen Verständigung,
- i) die Teilnahme an den turnusmäßigen Sitzungen vom StadtSportVerband Gronau e.V.
- j) unter Berücksichtigung von Gender Mainstreaming

### **§ 3 Organe**

Organe der Sportjugend sind:

#### **a) der Sportjugendtag**

#### **b) der Sportjugendvorstand**

### **§ 4 Sportjugendtag**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Sportjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend. Sie bestehen aus den gewählten Vertretern/-innen der

Vereinsjugendabteilungen im StadtSportVerband Gronau e.V. und den Mitgliedern des Sportjugendvorstandes.

Die Hälfte der gewählten Vertreter/-innen sollten Jugendliche sein (Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen entsenden möglichst dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Vertreter/-innen und Jugendvertreter/-innen.).

Jeder Jugendvertretung der Mitgliedsvereine stehen zwei Stimmen zu.

Stimmübertragung ist nur innerhalb des Vereins zulässig.

Jedes Mitglied des Stadtjugendvorstandes hat 1 Stimme; hier ist Stimmübertragung nicht zulässig.

### **Aufgaben des Sportjugendtages sind:**

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit.
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Sportjugendvorstandes.
- c) Entgegennahme der Berichte des Sportjugendvorstandes.
- d) Wahl des Sportjugendvorstandes
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Sportjugendtag findet jährlich statt; nach Möglichkeit jeweils vor der Mitgliederversammlung des StadtSportVerbandes Gronau. Er wird vier Wochen vorher durch den Jugendvorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine der Sportjugend im StadtSportVerband Gronau oder des Sportjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Sportjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

Anträge zum Sportjugendtag müssen schriftlich mit der Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sportjugendtag beim Jugendvorstand abgegeben werden. Über vorliegende Anträge ist beim Sportjugendtag zu berichten.

Antragsberechtigt sind die gewählten Vereinsvertreter/-innen und der Jugendvorstand.

## **§ 5 Sportjugendvorstand**

### **a) Der Sportjugendvorstand besteht aus:**

1. Der / dem Vorsitzenden,
2. zwei Jugendvertreter/-innen.

Der Jugendvertreter/-innen soll zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 27 Jahre alt sein.

b) In den Sportjugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Vereins ist. Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches. Die Mitglieder des Sportjugendvorstandes werden vom Sportjugendtag für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die/der Vorsitzende/r wird in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt, die zwei Jugendvertreter/innen im Jahr mit gerader Endziffer.

Die / der Vorsitzende ist Vorstandsmitglied vom StadtSportVerband Gronau.

c) Der Sportjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.

d) Der Sportjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des StadtSportVerbandes Gronau, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportjugendtages.

e) Der Sportjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Sportjugendtag und dem Vorstand StadtSportVerband Gronau verantwortlich.

f) Die Sitzung des Sportjugendvorstandes findet mindestens zweimal im Jahr statt.

g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Sportjugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Sportjugendvorstandes.

## **§ 6 Termine und Fristen**

Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach dieser Jugendordnung ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen**

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Sportjugendtages und des Sportjugendvorstandes ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden durch offene Abstimmung mit Handabzeichen vorgenommen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Eine geheime Wahl erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

## **§ 8 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können vom ordentlichen Sportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Sportjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.